

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak,  
Marco Schulz, Olga Petersen, Thomas Reich (AfD) und Fraktion**

**Betr.: Den Kampf gegen den Antisemitismus und das Existenzrecht Israels im  
Staatsvertrag verankern**

Seit Jahren ist der am 13. November 2012 vom Senat mit den drei muslimischen Religionsgemeinschaften geschlossene Staatsvertrag Gegenstand scharfer Kritik. Nachdem die durch ihn begünstigten Dachverbände sowie einige der mit ihnen assoziierten Moscheegemeinden immer wieder grob gegen die in Artikel 2 definierten Wertegrundlagen verstoßen haben, steht fest, dass der integrative Ansatz des Staatsvertrags gescheitert ist. Dieser beruhte auf der Prämisse, man könnte den religiösen Teil der circa 150.000 Muslime in Hamburg am besten in das säkulare Gemeinwesen integrieren, wenn man die in der Stadt ansässigen Moscheegemeinden moralisch in die Pflicht nehme.

Angesichts der in Artikel 2 (1) statuierten Wertegrundlagen war ein solcher Optimismus zunächst vielleicht vertretbar. So ist dort festgelegt: „Die Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich zu den gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen und werden gemeinsam dagegen eintreten.“

Es wird deutlich, dass der in Artikel 2 aufgerichtete Wertekanon auch und gerade den Kampf gegen den Antisemitismus umfasst. Entsprechend groß ist die Verpflichtung der Vertragspartner, gegen sämtliche seiner Ausprägungsformen konsequent vorzugehen. Man kann feststellen, dass keine der Vertragsparteien der Freien und Hansestadt Hamburg diesem Anspruch bis heute gerecht geworden ist. So kam es zu vom IZH organisierten antiisraelischen Demonstrationen in Berlin, den tätlichen Angriff auf Landesrabbiner Shlomo Bistrizky auf dem Rathausmarkt, islamistischen Demonstrationen in der Innenstadt oder zu israelfeindlichen Autokorsos, die von der Schura mitgetragen wurden – auch wenn diese Vorfälle nicht nur den Vertragsparteien der Freien und Hansestadt Hamburg angelastet werden können. In den letzten Jahren ist ein muslimischer Antisemitismus immer offener zutage getreten, während der Senat bis heute keine einzige Sanktion gegen dessen zentrale Akteure verhängt hat.

Gerade seit dem Hamas-Angriff auf Israel ist die Zahl der antisemitischen Vorfälle stark gestiegen. Das zeigen Zahlen des Bundesverbandes der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS; Antisemitic incidents with reference to the terrorist attacks on Israel between October 7–15, 2023).

Hierzu gehören beispielsweise beschmierte Häuser, entwendete Israel-Flaggen, Anfeindungen auf Social Media und gerade die auch in Hamburg zahlreichen Demonstrationen.

Es gibt aber auch andere Formen des Antisemitismus. Eine Variante zeigte sich in den vergangenen Tagen seit dem Angriff der Hamas besonders ausgeprägt: der israelbezogene Antisemitismus. Dabei richten sich antisemitische Aussagen gegen den jüdischen Staat Israel, etwa indem diesem die Legitimität, also sein Existenzrecht, abgesprochen wird.

Die neuen Zahlen der RIAS-Bundesstelle zeigen, dass diese Form des Antisemitismus aktuell in Deutschland dominiert: So fallen 91 Prozent der dokumentierten Vorfälle in diese bestimmte Kategorie des Antisemitismus. Insbesondere auf öffentlichen Versammlungen wird dieser israelbezogene Antisemitismus beobachtet (RIAS; Antisemitic incidents with reference to the terrorist attacks on Israel between October 7–15, 2023).

Es besteht damit dringender Handlungsbedarf, da gemäß Protokollerklärung zu Artikel 13 Absatz 3 des Staatsvertrages die islamischen Religionsgemeinschaften im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung anstreben.

Dies würde die Gleichstellung mit den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche bedeuten und eine Vielzahl von Privilegien umfassen.

Die Islamverbände hätten als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter anderem das Steuererhebungsrecht, Organisations- und Rechtssetzungsautonomie sowie die Dienstherrenfähigkeit (vergleiche BVerfG Beschluss vom 30. Juni 2015, 2 BvR 1282/11)

Daher muss eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, rechtstreu sein. „Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. (...) Schon aus der Bindung aller öffentlichen Gewalt an Gesetz, Recht und Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewähr dafür bieten muss, die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Vorgaben auszuüben.“ (BVerfGE 102, 370, 390)

An dieser Rechtstreue bestehen aufgrund der oben stehend beschriebenen Vorfälle erhebliche Zweifel, gerade im Hinblick auf den direkten israelbezogenen Antisemitismus.

Der Staatsvertrag ist von daher dahin gehend zu modifizieren, dass antisemitische Aktivitäten zukünftig zum Ausschluss aus dem Dachverband führen.

Zudem ist der Staatsvertrag weiter um einen Artikel zu ergänzen, der das Existenzrecht Israels uneingeschränkt innerhalb international anerkannter Grenzen anerkennt. Das Existenzrecht Israels bezeichnet das Völkerrecht des Staates Israel auf Fortbestand innerhalb international anerkannter Grenzen und Schutz vor existenzbedrohenden Angriffen aller Art. Dieses Recht besitzen alle 193 von den Vereinten Nationen (UNO) als Völkerrechtssubjekte anerkannten Staaten.

### **Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

#### **Der Senat wird aufgefordert,**

1. den Staatsvertrag um einen zusätzlichen Artikel zu erweitern, worin definiert wird, dass die Duldung, Förderung oder das Betreiben antisemitischer Aktivitäten den sofortigen Ausschluss der betroffenen Moscheegemeinde aus seinem mit dem Senat assoziierten Dachverband (Schura, DITIB-Nord, VIKZ) zur Folge hat und damit sämtliche hieraus resultierenden Privilegien erlöschen;
2. den Staatsvertrag weiter um einen Artikel zu erweitern, der das Existenzrecht Israels uneingeschränkt innerhalb international anerkannter Grenzen und Schutz vor existenzbedrohenden Angriffen aller Art anerkennt;

3. die zusätzlichen Artikel möglichst sofort, spätestens jedoch gemäß Artikel 13 nach dem Ablauf von zehn Jahren im Rahmen der zu führenden Neuverhandlungen in den Staatsvertrag aufzunehmen;
4. der Bürgerschaft bis zum 31.03.2024 zu berichten.